

Der AZV Parthe informiert

Sicherung der termingerechten Zufahrt für die mobile Abwasserentsorgung der privaten Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben

Die reibungslose termingerechte Entleerung der privaten Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben ist nur dann gewährleistet, wenn die Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken ohne Probleme befahren werden können. Zur Zugänglichkeit ist deshalb den beauftragten Entsorgungsfahrzeugen ein freies und gefahrloses Passieren der Zufahrten (von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen) zu ermöglichen. Dafür ist der jeweilige Lichtraum entsprechend frei zu halten. Über Gehwege muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden. Der seitliche Verkehrsraum ist innerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Breite von 0,75 m und außerhalb von Ortsdurchfahrten von 1,25 m freizuhalten (s. Darstellung).

Hecken, Sträucher und Bäume sowie sonstige über die Grundstücksgrenzen hinausgehender Bewuchs dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum eingreifen oder später eingreifen können und dadurch die Zufahrten und Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder sogar gefährden.

An den Siedlungswegen stehen vielerorts Bäume, die mehr oder weniger in den Lichtraum der Straße hineinragen, beschädigt sind oder sogar umzustürzen drohen. Der AZV Parthe als zuständiger Abwasserentsorger in seinem Verbandsgebiet weist deshalb auf folgende Rechtslage hin:

Im Interesse der Zugänglichkeit bei der mobilen Abwasserentsorgung ist jeder Eigentümer verpflichtet, seinen Grünbestand an den öffentlich genutzten Wegen so zu unterhalten, dass eine komplikationslose Anfahrt sowie eine Gefährdung der Straßen- bzw. Wegebenutzer vermieden wird. Verletzt der Eigentümer oder sonstige Berechtigte diese Sorgfaltspflicht und kommt durch einen in den Lichtraum hineinragenden oder hineinstürzenden Ast oder Baum ein Straßenbenutzer oder dessen Fahrzeug zu Schaden, ist der Eigentümer schadenersatzpflichtig. **Dasselbe gilt für eine Verhinderung der beauftragten Entleerung am vereinbarten Entleerungstag. Dabei entstehende Mehrkosten werden auf Sie umgelegt!**

Der AZV Parthe fordert hiermit alle Eigentümer auf, durch rechtzeitiges Freischneiden des Lichtraumprofils einen ordnungsgemäßen verkehrssicheren und gefahrenfreien Zustand der Zufahrten zur Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen. Was dem Saugwagen dient, dient auch der Feuerwehr und anderen Einsatzkräften!

Der AZV Parthe weist darauf hin, dass die Durchsetzung des Verkehrsrechts bei den Gemeinden liegt.

Ihr AZV Parthe

